

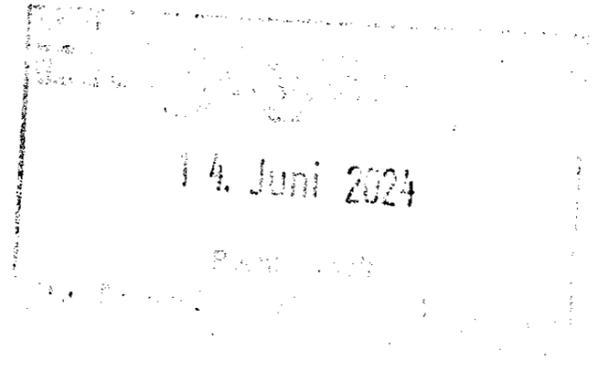
Abschrift

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Az.: L 16 R 244/24

Az.: S 5 R 311/23

Sozialgericht Cottbus



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann
Sandower Straße 45, 03046 Cottbus

gegen

Deutsche Rentenversicherung Bund
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

hat der 16. Senat des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg ohne mündliche Verhandlung am 10. Juni 2024 durch den Vorsitzenden Richter für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Cottbus vom 23. April 2024 aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, den Rentenantrag des Klägers vom 5. Mai 2023 zu bescheiden.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Klägers im gesamten Verfahren.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der 1991 geborene Kläger beantragte bei der Beklagten am 5. Mai 2022 die Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung (EM). Nach Vorlage zuletzt mit Schreiben der Beklagten vom 22. September 2022 angeforderter Unterlagen und medizinischer Ermittlungen, ua der Einholung eines ärztlichen Gutachtens, erinnerte die seinerzeitige Bevollmächtigte unter dem 26. September 2023 an die Bescheidung des Antrags, nachdem die Beklagte unter dem 11. April 2023 mitgeteilt hatte, noch nicht abschließend über das Vorliegen von EM entscheiden zu können, aber dem Kläger allgemeine Leistungen zur medizinischen Rehabilitation anzubieten. Mit Schreiben vom 10. Oktober 2023 informierte die Beklagte den Kläger, dass über den Rentenantrag erst nach Beendigung einer stationären medizinischen Rehabilitationsmaßnahme entschieden werden könne. Mit Bescheid vom 18. Dezember 2023 bewilligte die Beklagte dem Kläger – nach zwischenzeitlicher Erhebung der auf Bescheidung des Rentenantrags gerichteten Untätigkeitsklage am 7. November 2023 - eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme. Mit weiterem Bescheid vom 16. Januar 2024 erfolgte die Bewilligung für eine konkrete Rehaklinik; mit Ergänzungsbescheid vom 16. Mai 2024 erklärte sich die Beklagte auf Bitten des Klägers mit einer Verschiebung bis 30. September 2024 einverstanden.

Das Sozialgericht (SG) Cottbus hat die Untätigkeitsklage abgewiesen, da wegen des noch nicht abgeschlossenen Rehabilitationsverfahrens eine Entscheidung über den Rentenantrag noch nicht möglich sei (Gerichtsbescheid vom 23. April 2024). Mit der Berufung verfolgt der Kläger sein Begehren weiter.

Er beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Cottbus vom 23. April 2024 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Rentenantrag vom 5. Mai 2022 zu bescheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Kläger sei selbst damit einverstanden gewesen, dass über den Rentenantrag erst nach Durchführung der Reha-Maßnahme entschieden werde.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (vgl §§ 124 Abs. 2, 155 Abs. 3 und 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).

Entscheidungsgründe

Die Untätigkeitsklage ist zulässig und begründet. Die Sperrfrist von sechs Monaten gemäß § 88 Abs. 1 Satz 1 SGG war bei Einreichung der Klage bezogen auf den Rentenantrag vom 5. Mai 2022 abgelaufen.

Es liegt auch iSv § 88 Abs. 1 Satz 2 SGG kein zureichender Grund dafür vor, dass die Beklagte über den genannten Rentenantrag noch keine Entscheidung getroffen hat. Dass die von der Beklagten dem Kläger zwischenzeitlich angebotene stationäre Rehabilitationsmaßnahme noch nicht durchgeführt worden ist, stellt keinen solchen zureichenden Grund dar, zumal nach den eigenen Feststellungen der Beklagten vom 31. März 2023 und 18. Oktober 2023 volle EM vorliege bzw ein Rentenanspruch bestehe (vgl auch die Einlassung der Beklagten im Schriftsatz vom 18. Dezember 2023 „...liegen zwar die Voraussetzungen für die beantragte Rente wegen Erwerbsminderung vor,...“). Weitergehende Ermittlungen jedenfalls in Bezug auf einen Zeitrentenanspruch bis zum Abschluss der Reha-Maßnahme waren damit nach dem eingeholten ärztlichen Gutachten von Dr. entbehrlich. Selbst wenn zur Klärung des Rentenanspruchs die Durchführung einer Reha-Maßnahme erforderlich gewesen wäre, hätte sich die Beklagte dem Instrumentarium der §§ 63, 66 Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (SGB I) bedienen müssen, die ggf die Verlautbarung eines Versagensbescheides nach entsprechender Anhörung des Klägers gerechtfertigt hätten; der Kläger hat sich einer Reha-Maßnahme, die zwischenzeitlich auch bewilligt worden ist, indes zu keiner Zeit verweigert. Es existiert hingegen kein allgemeiner Rechtssatz, dass ein Rentenantrag grundsätzlich erst nach Durchlaufen einer erforderlichen Reha-Maßnahme zu bescheiden wäre. Denn Gegenstand einer Untätigkeitsklage nach § 88 Abs. 1 SGG ist grundsätzlich nur die Bescheidung eines Antrags und nicht die Prüfung der materiellen Voraussetzungen eines Anspruchs oder die Bewilligung einer Leistung (vgl Bundessozialgericht <BSG> SozR 3-1500 § 88 Nr

2 S 12 f; BSG, Beschluss vom 16. Oktober 2014 – B 13 R 282/14 B – juris – Rn 6). Verurteilt werden kann daher auch nur zur Bescheidung. Aus den vorliegenden Verwaltungsakten ist auch nicht zu ersehen, dass der Kläger sich ausdrücklich mit einer Bescheidung des Rentenanspruchs erst nach Abschluss des Reha-Verfahrens einverstanden erklärt hätte und die Erhebung einer Untätigkeitsklage daher als rechtsmissbräuchlich anzusehen wäre.

Das SG hätte im Übrigen, wenn von einem zureichenden Grund für die bislang nicht erfolgte Bescheidung des Rentenanspruchs auszugehen wäre, die Klage gleichwohl nicht abweisen dürfen, sondern nach § 88 Abs. 1 Satz 2 SGG das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm gesetzten Frist aussetzen müssen, die auch hätte verlängert werden können.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Gründe für eine Zulassung der Revision gemäß § 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung und Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

I. Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann nur dann mit der Revision angefochten werden, wenn sie nachträglich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb **eines Monats** nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form beim Bundessozialgericht einzulegen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Beschwerde als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Die Beschwerde muss bis zum Ablauf dieser Frist beim Bundessozialgericht eingegangen sein und die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Anschriften des Bundessozialgerichts:

bei Briefpost
34114 Kassel

Telefax-Nummer:
(0561) 3107475

bei Eilbrief, Paket und Päckchen
Graf-Bernadotte-Platz 5
34119 Kassel

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Informationen hierzu können über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) abgerufen werden.

Als Prozessbevollmächtigte sind nur zugelassen:

1. Rechtsanwälte,

2. Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen,
3. selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,
4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
6. Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder,
7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nrn. 3 bis 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Die Organisationen zu Nrn. 3 bis 7 müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Nrn. 1 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung der Entscheidung von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Begründung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 SGG).

In der Begründung muss dargelegt werden, dass

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- die Entscheidung von einer zu bezeichnenden Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

- ein zu bezeichnender Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.

Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 SGG nicht und eine Verletzung des § 103 SGG nur gerügt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

II. Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

Für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision kann ein Beteiligter Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Der Antrag kann von dem Beteiligten persönlich gestellt werden; er ist beim Bundessozialgericht schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen oder mündlich vor dessen Geschäftsstelle zu Protokoll zu erklären. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen den Antrag als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 SGG).

Dem Antrag sind eine Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen; **hierzu ist der für die Abgabe der Erklärung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen**. Der Vordruck ist kostenfrei bei allen Gerichten erhältlich. Er kann auch über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Falls die Beschwerde nicht schon durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt ist, müssen der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst den Belegen innerhalb der Frist für die Einlegung der Beschwerde beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Rechtsanwalt zu wählen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewählt.